

Beilage 838/1996 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

N:\VERF\VERFASS\STATUTE.WPD

B e r i c h t

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten
betreffend das
Landesgesetz, mit dem die O.ö. Gemeindeordnung 1990 sowie
die Statute für die Landeshauptstadt Linz und die
Städte Wels und Steyr geändert werden**

(Landtagsdirektion: L-207/10-XXIV)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Der enge Zusammenhang zwischen den O.ö. Wahlvorschriften und Organisationsvorschriften auf Gemeindeebene erfordert eine Anpassung der O.ö. Gemeindeordnung und der Stadtstatute an die durch die O.ö. Kommunalwahlordnung geänderte Rechtslage. Vor allem ergibt sich ein Anpassungsbedarf im Zusammenhang mit den drei Hauptinhalten der Wahlrechtsreform: die Einführung der Bürgermeister-Direktwahl, die Einführung des aktiven (und teilweise auch des passiven) Wahlrechts für EU-Bürger ohne österreichische Staatsangehörigkeit und die Einführung des Hauptwohnsitzes. Aus diesem Anlaß ist es geboten, gleichzeitig auch zahlreiche Verweise und sonstige Formvorschriften an den neuen Stand der Gesetzgebung anzupassen.

Im wesentlichen beinhaltet daher dieses Landesgesetz:

- die Erweiterung des Kreises der "Gemeindemitglieder" auf Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten;

- die Einbindung des direkt gewählten Bürgermeisters, dessen Wahlpartei keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand (Stadtssenat) hat, in dieses Kollegialorgan;
- die Abberufung eines direkt gewählten Bürgermeisters durch Volksabstimmung;
- die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Gemeindevorstand (Stadtssenat);
- die Einführung des Hauptwohnsitzes.

Eine weitere wesentliche Änderung bezieht sich nur auf die Stadtstatute: Ein direkt gewählter Bürgermeister, dessen Wahlpartei keinen Anspruch auf Vertretung im Stadtssenat hat, erhält in Zukunft keinen eigenen Geschäftsbereich (als Mitglied des Stadtssenates) zugewiesen.

II. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land Oberösterreich:

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Gemeindeorganisation ist gemäß Art. 115 Abs. 2 B-VG Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung der Volksabstimmung zur Abberufung eines direkt gewählten Bürgermeisters verursacht im Anwendungsfall zusätzliche Kosten. Die Höhe der Kosten hängt von der Gemeindegröße und der Anzahl ab, wie oft das Instrument eingesetzt wird. Diese Kosten entsprechen in etwa jenen Kosten, die der Gemeinde bei der Durchführung einer Gemeinderatswahl erwachsen.

IV. EU-Konformität:

Die Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 ("Kommunalwahlrichtlinie") regelt die Einzelheiten des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen der

Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Kommunalwahlen im Sinn dieser Richtlinie sind dabei alle Wahlen durch die Gesamtheit aller Wahlberechtigten einer Gemeinde. In Oberösterreich handelt es sich dabei ausschließlich um die Gemeinderatswahl und die mit der O.ö. Kommunalwahlordnung eingeführte Direktwahl des Bürgermeisters.

Die in der O.ö. Gemeindeordnung und den Stadtstatuten geregelten Wahlen des Vizebürgermeisters, der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und der Vertreter der Gemeinde in gemeindefremde Organe, sind aber Wahlen durch den Gemeinderat, also "indirekte" Wahlen. Die EU-Kommunalwahlrichtlinie ist somit auf diese Wahlen grundsätzlich nicht anwendbar.

Dem Landesgesetzgeber steht es aber trotzdem nicht frei zu entscheiden, ob er Gemeinderatsmitgliedern ohne österreichische Staatsbürgerschaft das aktive Wahlrecht für diese Wahlen einräumt. Denn das passive Wahlrecht in den Gemeinderat, das EU-Bürgern ohne österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund der EU-Kommunalwahlrichtlinie eingeräumt werden muß und durch die O.ö. Kommunalwahlordnung eingeräumt wird, beinhaltet nicht nur das Recht, gewählt zu werden, sondern auch das Recht, das Mandat ausüben zu können. Aus diesem Grund muß allen Mitgliedern des Gemeinderates (ungeachtet der Staatsbürgerschaft) das aktive Wahlrecht bei den vom Gemeinderat durchzuführenden Wahlen eingeräumt werden.

Hinsichtlich des passiven Wahlrechts für Gemeinderatsmitglieder in die einzelnen Organe steht es dem Landesgesetzgeber jedoch frei, ob bzw. wie weit er dieses auch Gemeinderatsmitgliedern ohne österreichische Staatsbürgerschaft einräumt. In Anlehnung an Art. 5 Abs. 3 der EU-Kommunalwahlrichtlinie, die den einzelnen Mitgliedstaaten das Recht einräumt, die Mitgliedschaft in den leitenden Exekutivorganen der Gemeinde (das sind Bürgermeister, Vizebürgermeister und weitere Gemeindevorstandsmitglieder) österreichischen Staatsbürgern vorzubehalten, und an die Tatsache, daß dieser Ermessensspielraum bei der Regelung der Direktwahl des Bürgermeisters durch die O.ö. Kommu-

nalwahlordnung in Anspruch genommen wurde, ist auch in diesem Landesgesetz ein Inländervorbehalt vorgesehen: Zum Vizebürgermeister und als weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes können demnach nur Gemeinderatsmitglieder, die die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen, gewählt werden.

Im übrigen erfolgt jedoch eine Gleichstellung der in- und ausländischen Gemeinderatsmitglieder: Sie können in Ausschüsse des Gemeinderates oder in gemeindefremde Organe als Gemeindevertreter gewählt werden.

Die EU-Konformität dieses Landesgesetzes ist somit gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung der O.ö. Gemeindeordnung):

Zu Z. 1 (§ 15):

Die Einführung des aktiven Wahlrechts zum Gemeinderat für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union rechtfertigt die Ausweitung des im § 15 festgelegten Kreises der Gemeindemitglieder auf alle EU-Bürger, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben. Die Frage, ob ein Hauptwohnsitz vorliegt, erfolgt ausschließlich auf Grund der melderechtlichen Vorschriften; d.h. eine Person, deren Wohnsitz im Melderegister einer Gemeinde als Hauptwohnsitz eingetragen ist, erfüllt diese Voraussetzung.

Zu Z. 2 (§ 16 Abs. 2):

Bisher bedurfte die Ernennung eines Ausländers zum Ehrenbürger der Genehmigung der Landesregierung. Dieser Genehmigungstatbestand wird durch diese Bestimmung insofern eingeschränkt, als die Genehmigung der Landesregierung in Zukunft dann nicht mehr erforderlich ist, wenn es sich bei der Person, die zum Ehrenbürger ernannt werden soll, um einen EWR-Bürger handelt. Der Kreis ist deshalb weiter als im § 15, weil das Diskriminierungsverbot grundsätzlich für alle EWR-Bürger gilt. Nur EU-Bürgern kommt allerdings das Wahlrecht zu; daher werden auch nur sie in den Kreis der Gemeindemitglieder gemäß § 15 aufgenommen.

Zu Z. 3 bis 7 (§ 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und 4 sowie § 18 Abs. 2, 4 und 8):

Durch die Neuregelung des § 17 Abs. 4 wird im Sinn des Art. 7 Abs. 3 B-VG ausdrücklich klargestellt, daß die Formulierungen dieses Gesetzes Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.

Im übrigen enthalten diese Bestimmungen formelle Anpassungen an die O.ö. Kommunalwahlordnung (Verweise, Zitate) und sind ausschließlich formeller Natur.

Zu Z. 8 (§ 19):

Die Neufassung dieser Bestimmung dient einer Begriffsklarstellung. Bis jetzt wurde der Begriff "Funktionsperiode" in zweifacher Bedeutung verwendet. Zum einen war damit der sechsjährige Zeitraum zwischen den allgemeinen Wahlen zum Gemeinderat gemeint (in Zukunft "Wahlperiode"); zum anderen war damit auch der Zeitraum der Amtsführung der Mitglieder des Gemeinderates gemeint (in Zukunft "Funktionsperiode"). Bisher mußte man also den genauen Inhalt des Begriffs "Funktionsperiode" im Einzelfall am Interpretationsweg klären. Das entfällt in Zukunft. In der Regel betragen Funktionsperiode und Wahlperiode (wenn auch zeitlich um wenige Wochen versetzt) immer sechs Jahre. Durch Neuwahlen innerhalb der allgemeinen Wahlperiode gemäß § 1 Abs. 1 O.ö. Kommunalwahlordnung wird somit die Funktionsperiode des Gemeinderates, nicht jedoch die (allgemeine) Wahlperiode gemäß § 1 Abs. 1 O.ö. Kommu-

nalwahlordnung beendet. Durch die Begriffsklarstellung wird somit deutlich, daß (wie bisher) innerhalb einer Wahlperiode (sechs Jahre) auch mehrere Funktionsperioden des Gemeinderates liegen können.

Zu Z. 9 (§ 20 Abs. 5 bis 7):

§ 20 Abs. 5 und 6 regelten bisher ausschließlich, wann im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt wird, wann er die Angelobungsformel zu sprechen hat und ab welchem Zeitpunkt er den Vorsitz übernimmt. Diese bisherigen Regelungen werden für jene Fälle, in denen auch in Zukunft der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt wird, inhaltlich beibehalten (es handelt sich dabei um jene im § 2 Abs. 3 O.ö. Kommunalwahlordnung aufgezählten Fälle). Die Bestimmungen werden lediglich der Situation angepaßt, daß in Zukunft in den meisten O.ö. Gemeinden ein direkt gewählter Bürgermeister sein Amt in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates antritt: Unmittelbar nach den Feststellungen des "Altersvorsitzenden" des Gemeinderates über die Zusammensetzung des zu wählenden Gemeindevorstandes hat er das Gelöbnis abzulegen und den Vorsitz zu übernehmen. Anschließend wird die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (unter seinem Vorsitz) durchgeführt.

Zu Z. 10 (§ 23 Abs. 1 lit. b):

Diese Bestimmung, die nur der Klarstellung dient, hängt mit der Einführung des Hauptwohnsitzes durch die O.ö. Kommunalwahlordnung zusammen. Sie ist rein formeller Natur.

Zu Z. 11, 12 und 13 (§ 24 Abs. 1, 1a, 3 und 4):

§ 24 regelt grundsätzlich Zusammensetzung und Gesamtzahl des Gemeindevorstandes. Die durch dieses Landesgesetz vorgenommenen Neuregelungen lassen die alte Rechtslage für jene Gemeinden, in denen der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt wird oder der direkt gewählte

Bürgermeister einer Wahlpartei angehört, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, inhaltlich unberührt (Abs. 1 erster Satz und Abs. 1a). Änderungen ergeben sich jedoch für jene Gemeinden, in denen ein Bürgermeister direkt gewählt wurde, dessen Wahlpartei auf Grund ihrer fehlenden Mandatsstärke im Gemeinderat keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat.

In diesen Gemeinden wird der Gemeindevorstand um den neu gewählten Bürgermeister als Mitglied mit beratender Stimme erweitert (Abs. 1 zweiter Satz); er ist nachwievor Vorsitzender des Gemeindevorstandes (§ 57 Abs. 2 O.ö. Gemeindeordnung) und hat dessen Aufgaben wahrzunehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Der Grund für diese Regelung liegt im Art. 117 Abs. 5 B-VG: diese (Bundes-)Verfassungsbestimmung legt zwingend fest, daß die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand haben. Die geforderte Proportionalität wird durch die Neuregelung sichergestellt.

Grundsätzlich sind daher in Zukunft zwei Fälle denkbar:

1. Der direkt gewählte Bürgermeister gehört einer Wahlpartei an, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat:
Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindevorstandes, in die Gesamtzahl des Gemeindevorstandes gemäß Abs. 1a und bei der Mandatsverteilung gemäß § 26 Abs. 2 einzurechnen. Für eine Gemeinde mit z.B. 25 Gemeinderatsmitgliedern heißt das: Gesamtzahl des Gemeindevorstandes = 7, bestehend aus dem direkt gewählten Bürgermeister und sechs übrigen Vorstandsmitgliedern.
2. Der direkt gewählte Bürgermeister gehört einer Wahlpartei an, die keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat:
Er ist beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes, in die Gesamtzahl des Gemeindevorstandes nicht einzurechnen und bei der Mandatsverteilung gemäß § 26 Abs. 2 nicht zu berücksichtigen. Für eine Gemeinde mit z.B. 25 Gemeinderatsmitgliedern heißt das:

Gesamtzahl des Gemeindevorstandes = 8, bestehend aus dem direkt gewählten Bürgermeister (mit beratender Stimme) und sieben übrigen Vorstandsmitgliedern (mit beschließender Stimme).

Die anderen Änderungen des § 24 sind die Folge der Einführung der Bürgermeister-Direktwahl oder dienen zur Klarstellung; sie sind formeller Natur.

Zu Z. 14 (§ 25):

Die Änderung der Überschrift stellt klar, daß § 25 in Zukunft nur mehr dann anzuwenden ist, wenn ein Bürgermeister nicht direkt gewählt wurde.

Zu Z. 15 (§ 26 Abs. 1):

Diese Bestimmung legt zunächst (wie bisher) fest, daß grundsätzlich nur Mitglieder des Gemeinderates zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes gewählt werden können (die Wahlvoraussetzungen regelt § 28; siehe Z. 15) und daß die auf die einzelnen Wahlparteien entfallenden Sitze im Gemeindevorstand nach dem d'Hondt'schen System ermittelt werden (§ 26 Abs. 2). Neu ist die Anordnung, daß der Bürgermeister nur dann auf die Liste seiner Wahlpartei anzurechnen ist, wenn sie einen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat. Diese Regelung stellt sicher, daß ein direkt gewählter Bürgermeister die proportionale Zusammensetzung des Gemeindevorstandes, jedenfalls was die Verleihung der Stimmrechte betrifft, nicht verändert.

Zu Z. 16 (§ 28):

Die Neufassung des Abs. 1 erweitert den bisherigen Gesetzesvorbehalt: bisher erfaßte er nur die Tatbestände des § 28 Abs. 1 lit. a und b sowie des § 29 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung; nunmehr bezieht er sich auch auf den direkt gewählten Bürgermeister. Ein direkt gewählter Bürgermeister

wird nämlich von der Gesamtheit der Wahlberechtigten in den Gemeindevorstand (dem er ex lege angehört) "gewählt", ohne vorher Mitglied des Gemeinderates gewesen zu sein.

Abs. 2 enthält den Inländervorbehalt für Mitglieder des Gemeindevorstandes (vgl. dazu Punkt IV. des Allgemeinen Teiles der Erläuternden Bemerkungen).

Abs. 3 entspricht wortgleich dem bisherigen Abs. 2.

Zu Z. 17 (§ 29 Abs. 7):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist in Zukunft die Mitteilung über Zusammensetzung und Veränderung des Gemeindevorstandes nicht mehr im Wege der Bezirkshauptmannschaften, sondern direkt an die Landesregierung zu richten. Die Mitteilung mittels Datentransfer soll allerdings nur nach einer Gemeinderatswahl und den damit verbundenen Vorstandswahlen (im Rahmen der konstituierenden Sitzung) erfolgen. Änderungen während der Funktionsperiode des Gemeinderates haben die Bürgermeister (wegen der fehlenden Infrastruktur) aber wie bisher schriftlich mitzuteilen.

Zu Z. 18, 19 und 20 (§ 30 Abs. 3 lit. d, § 31 und § 31a):

Diese Bestimmungen regeln die Abberufung der Gemeindevorstandsmitglieder auf Grund eines Mißtrauensantrages durch den Gemeinderat nur insofern neu, als sie um die Bestimmungen über die Abberufung des direkt gewählten Bürgermeisters ergänzt werden. Durch diese Änderungen tritt somit bei der Abberufung eines vom Gemeinderat gewählten Bürgermeisters, der Vizebürgermeister oder der weiteren Vorstandsmitglieder keine Änderung ein.

Für die Abberufung des direkt gewählten Bürgermeisters ist ein vierstufiges Verfahren vorgesehen:

1. Zunächst ist - wie bei der Abberufung eines vom Gemeinderat gewählten Bürgermeisters - ein Beschluß des Gemeinderates in Form einer Zwei-Drittel-Mehrheit für den gestellten Mißtrauensantrag erforderlich (§ 31 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und Abs. 3).
2. Der Beschluß ist der Landesregierung zur Überprüfung zu übermitteln. Kommt er gesetzwidrig zustande, hat sie ihn binnen vier Wochen gemäß § 103 Abs. 1 aufzuheben. Ist er gesetzeskonform, bedarf er zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch eine Volksabstimmung (§ 31 Abs. 4).
3. Die Bestätigung durch Volksabstimmung ist gegeben, wenn die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dem Ausspruch des Mißtrauens zustimmen. Das heißt, bei der Volksabstimmung wird auf den amtlichen Stimmzetteln den Stimmberechtigten die Möglichkeit gegeben, die Frage "Stimmen Sie dem Ausspruch des Mißtrauens gegen den Bürgermeister zu?" mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten (§ 31a). Die Verfahrensvorschriften für die Vorbereitung und Durchführung dieser Volksabstimmung sind im § 31a festgelegt, wobei hinsichtlich der organisatorischen Fragen auf die einschlägigen Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung verwiesen wird und hinsichtlich der Stimmabgabe und des Ermittlungsverfahrens auf die einschlägigen Bestimmungen über Volksabstimmungen nach dem O.ö. Bürgerrechtsgesetz verwiesen wird. Die im Rahmen der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Maßnahmen werden (um eine allfällige Befangenheit von vornherein auszuschließen) von dem zur Vertretung befugten Vizebürgermeister und den Wahlbehörden durchgeführt. Überwiegen bei der Volksabstimmung die "Nein"-Stimmen, bleibt der Bürgermeister ohne Konsequenzen für den Gemeinderat im Amt. Gibt es dennoch keine gemeinsame Arbeitsbasis mehr im Gemeinderat, sind die Selbstauflösung oder die Herstellung einer dauernden Beschlußunfähigkeit die einzigen Möglichkeiten des Gemeinderates, eine Bürgermeister-Neuwahl zu erzwingen. In diesem Fall müßte allerdings auch der Gemeinderat neu gewählt werden.

4. Ergibt die Volksabstimmung eine Mehrheit der "Ja"-Stimmen, so ist gemäß § 30 Abs. 3 lit. d in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Mandatsverlust von der Landesregierung in einem von Amts wegen abzuführenden Verfahren (wie bisher) mit Bescheid auszusprechen. In dieser Stufe des Verfahrens gelten somit wieder dieselben Regelungen wie für die Abberufung eines vom Gemeinderat gewählten Bürgermeisters.

Zu Z. 21 (§ 32):

Abs. 1 legt grundsätzlich fest, daß eine freigewordene Stelle (so wie bisher) für die restliche Funktionsperiode nachzubeseetzen ist. Die Nachbesetzung erfolgt durch die Neuwahl des Bürgermeisters durch die Gesamtheit der Wahlberechtigten nach den Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung, wenn Mandatsverlust in den ersten vier Jahren nach der allgemeinen Wahl eintritt. Tritt der Mandatsverlust später ein oder sind die übrigen Ausnahmebestimmungen des § 2 Abs. 3 O.ö. Kommunalwahlordnung anzuwenden, erfolgt die Besetzung der freigewordenen Stelle durch Nachwahl gemäß § 25 durch den Gemeinderat.

Abs. 2 regelt wie bisher die Nachbesetzung der freigewordenen Mandate der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Abs. 3 enthält eine Sonderregel für die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes nach der Neuwahl des Bürgermeisters, wobei Art. 117 Abs. 5 B-VG auch in diesem Fall zu beachten ist (vgl. die Ausführungen zu Z. 10, 11 und 12). Bevor nun im folgenden die einzelnen denkbaren Fälle dargelegt werden sollen, ist festzuhalten, daß diese Kollisionsregel nur dann anzuwenden ist, wenn es sich um die Einbindung eines von der Gesamtheit der Wahlberechtigten neu gewählten Bürgermeisters handelt. Im Fall der Nachwahl eines Bürgermeisters durch den Gemeinderat kommt es zu keiner Einflußnahme auf die Stärkeverhältnisse im Gemeindevorstand.

Im einzelnen sind folgende Fälle des Ausgangs einer Neuwahl mit unterschiedlichen Konsequenzen zu erwarten (die Fälle 1 bis 6 gehen davon aus, daß ein im Gemeindevorstand stimmberechtigter Bürgermeister ausscheidet):

1. Der neu gewählte Bürgermeister war bereits Mitglied des Gemeindevorstands und gehört der Wahlpartei des bisherigen Bürgermeisters an:
Der neu gewählte Bürgermeister ist in die Liste seiner Wahlpartei einzurechnen (Abs. 3 erster Satz). Die Gesamtzahl der Gemeindevorstandsmitglieder bleibt gleich; er ist stimmberechtigt. Das freigewordene Mandat im Gemeindevorstand, das seiner Partei zufällt, ist gemäß Abs. 2 nachzubeseetzen.
2. Der neu gewählte Bürgermeister war nicht Mitglied des Gemeindevorstandes, gehört jedoch der Wahlpartei des bisherigen Bürgermeisters an:
Der neu gewählte Bürgermeister ist in die Liste seiner Wahlpartei einzurechnen (Abs. 3 erster Satz). Die Gesamtzahl der Gemeindevorstandsmitglieder bleibt gleich; er ist stimmberechtigt. Eine Nachbesetzung weiterer Vorstandsmitglieder ist nicht nötig.
3. Der neu gewählte Bürgermeister war Mitglied des Gemeindevorstandes, gehört jedoch einer anderen Wahlpartei als jener des bisherigen Bürgermeisters an:
Der neu gewählte Bürgermeister ist in die Liste seiner Wahlpartei einzurechnen (Abs. 3 erster Satz). Die Gesamtzahl des Gemeindevorstandes bleibt gleich; er ist stimmberechtigt. Die Wahlpartei, der der bisherige Bürgermeister angehörte, hat die freigewordene Stelle gemäß Abs. 2 nachzubeseetzen.
4. Der neu gewählte Bürgermeister war nicht Mitglied des Gemeindevorstandes, gehört aber einer Partei an, die zwar Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, aber bisher nicht den Bürgermeister stellte:
Der neu gewählte Bürgermeister ist nicht in die Liste seiner Wahlpartei einzurechnen; er ist beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Mitglied seiner Wahlpartei aus dem Gemeindevorstand ausscheidet (Abs. 3 zweiter Satz

zweiter Halbsatz). Die Gesamtzahl des Gemeindevorstandes erhöht sich somit um eins. Die Wahlpartei, die den bisherigen Bürgermeister gestellt hat, hat die freigewordene Stelle gemäß Abs. 2 nachzubesetzen.

5. Der neu gewählte Bürgermeister war Mitglied des Gemeindevorstandes, gehört aber einer Wahlpartei an, die keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat:
Der neu gewählte Bürgermeister ist stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindevorstandes (Abs. 3 erster Satz). Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes bleibt gleich. Die Wahlpartei, die den bisherigen Bürgermeister gestellt hat, hat das freigewordene Mandat gemäß Abs. 2 nachzubesetzen.
6. Der neu gewählte Bürgermeister war kein Mitglied des Gemeindevorstandes und gehört einer Wahlpartei an, die keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat:
Der neu gewählte Bürgermeister ist beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes (Abs. 3 zweiter Satz erster Halbsatz). Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes erhöht sich um eins. Die Partei, die den bisherigen Bürgermeister gestellt hat, hat das freigewordene Mandat gemäß Abs. 2 nachzubesetzen.
7. Der frühere Bürgermeister war beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes; der neu gewählte Bürgermeister war bereits Mitglied des Gemeindevorstandes:
Der neu gewählte Bürgermeister hat sein Mandat anzutreten; eine Nachbesetzung im Sinn des Abs. 2 kommt nicht in Betracht, weil kein Mandat eines (stimmberechtigten) Mitgliedes des Gemeindevorstandes freigeworden ist (Abs. 3 erster Satz). Die Gesamtzahl des Gemeindevorstandes verringert sich somit um eins.
8. Der frühere Bürgermeister war beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes; der neu gewählte Bürgermeister gehört einer Wahlpartei an, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, war jedoch bisher kein Mitglied des Gemeindevorstandes:
Der neu gewählte Bürgermeister ist solange Mitglied des Gemeindevorstandes mit beratender Stimme, bis ein Mandat seiner Wahlpartei im Gemeindevorstand frei wird

(Abs. 3 zweiter Satz zweiter Halbsatz). Zunächst bleibt die Gesamtzahl gleich; mit Freiwerden eines Mandats im Gemeindevorstand verringert sich die Gesamtzahl der Gemeindevorstandsmitglieder um eins.

9. Der frühere Bürgermeister war beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes; der neu gewählte Bürgermeister gehört einer Wahlpartei an, die keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat:

Auch der neu gewählte Bürgermeister ist beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes; die Gesamtzahl der Gemeindevorstandsmitglieder bleibt gleich.

Zu Z. 22 und 23 (§ 33 Abs. 1 und 9):

Durch die Neufassung dieser Bestimmungen wird eindeutig klargestellt, daß zwar auch in Zukunft grundsätzlich für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse oder der Vertreter der Gemeinde in Organe außerhalb der Gemeinde die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes anzuwenden sind. Ausdrücklich ausgeschlossen ist jedoch, daß es für diese Wahlen einen Inländervorbehalt gibt und daß ein genereller Inländervorbehalt durch einen einstimmigen Beschluß des Gemeinderates herbeigeführt werden kann.

Zu Z. 24 bis 29, 32 und 34 bis 36 (§ 34 Abs. 3, § 38 Abs. 7, 9 und 10, § 41 Abs. 1, § 45 Abs. 3, § 57 Abs. 2, § 96 Abs. 2, § 108 Abs. 1 und § 109 Abs. 1):

Diese Änderungen beinhalten Anpassungen von Begriffen, Verweisen und dergleichen, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen oder die Konsequenz aus der Änderung anderer Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung durch dieses Landesgesetz sind.

Zu Z. 30 und 31 (§ 50 Abs. 1 und 2):

Da der direkt gewählte Bürgermeister das "Schicksal" des Gemeinderates teilt, ist eine Neuregelung der dauernden Beschlußunfähigkeit des Gemeinderates nötig. Andernfalls könnte bereits die Mandatszurücklegung von einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates die Neuwahl des Gemeinderates und somit des Bürgermeisters erzwingen. Dies steht jedoch in keinem Verhältnis zur sonstigen Abberufung des Bürgermeisters durch Mißtrauensantrag mit zwei Drittelmehrheit und Volksabstimmung. Die Bestimmung des § 50 Abs. 1 wird daher an jene der Statute angepaßt, wonach in Zukunft mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates durch Mandatszurücklegung Neuwahlen erzwingen können. Durch diese Neuregelung wird § 50 Abs. 2 inhaltsleer und kann entfallen.

Zu Z. 33 (§ 57 Abs. 2):

Durch die Ergänzung des § 57 Abs. 2 wird klargestellt, daß ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes ist, neben der Vorsitzführung im Gemeindevorstand auch das Recht hat, bestimmte Anträge zu stellen.

Zu Artikel II (Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz):

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 13 Abs. 3):

Diese Änderungen berücksichtigen den Umstand, daß die O.ö. Statutargemeinden-Wahlordnung 1991 und die O.ö. Gemeindevahlordnung 1991 durch die "O.ö. Kommunalwahlordnung" ersetzt werden. Die Zitatsänderungen sind rein formeller Natur.

Zu Z. 2 (§ 10 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung wird die Frist für die Abhaltung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates von sechs auf acht Wochen verlängert. Die Verlängerung ergibt sich daraus, daß somit auf eine allenfalls durchzuführende engere Wahl des Bürgermeisters, die spätestens zwei

Wochen nach dem eigentlichen Wahltag zu erfolgen hat, Rücksicht genommen wird. Auch im Falle einer engeren Wahl steht somit in Zukunft eine Sechs-Wochen-Frist zur Verfügung.

Zu Z. 3 (§ 11):

Die Neufassung dieser Bestimmung dient einer Begriffsklarstellung. Bis jetzt wurde der Begriff "Funktionsperiode" in zweifacher Bedeutung verwendet. Zum einen war damit der sechsjährige Zeitraum zwischen den allgemeinen Wahlen zum Gemeinderat gemeint (in Zukunft "Wahlperiode"); zum anderen war damit auch der Zeitraum der Amtsführung der Mitglieder des Gemeinderates gemeint (in Zukunft "Funktionsperiode"). Bisher mußte man also den genauen Inhalt des Begriffs "Funktionsperiode" im Einzelfall am Interpretationsweg klären. Das entfällt in Zukunft. In der Regel betragen Funktionsperiode und Wahlperiode (wenn auch zeitlich um wenige Wochen versetzt) immer sechs Jahre. Durch Neuwahlen innerhalb der allgemeinen Wahlperiode gemäß § 1 Abs. 1 O.ö. Kommunalwahlordnung wird somit die Funktionsperiode des Gemeinderates, nicht jedoch die (allgemeine) Wahlperiode gemäß § 1 Abs. 1 O.ö. Kommunalwahlordnung beendet. Durch die Begriffsklarstellung wird somit deutlich, daß (wie bisher) innerhalb einer Wahlperiode (sechs Jahre) auch mehrere Funktionsperioden des Gemeinderates liegen können.

Zu Z. 4 (§ 23 Abs. 1):

Die Einführung der Bürgermeister-Direktwahl erfordert eine Anpassung dieser Bestimmung; sie insoweit rein formeller Natur. Es wird allerdings klargestellt, daß auch hier der Inländervorbehalt (wie bei der Bürgermeister-Direktwahl) gilt.

Zu Z. 5 (§ 27):

Abs. 1 entspricht der bisherigen Rechtslage. Die neuen Abs. 2 und 4 ergeben sich auf Grund der Direktwahl der Bürgermeister (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z. 20). Im letzten Satz des Abs. 3 wird auf die unterschiedlichen Fälle des § 2 Abs. 3 der O.ö. Kommunalwahlordnung (also auf jene Fälle, in denen der Bürgermeister vom Gemeinderat zu wählen ist) Bedacht genommen: Da ein Verzicht auch für einen späteren Zeitpunkt abgegeben werden kann, würde - ohne eine Sonderregelung für § 2 Abs. 3 Z. 2 der O.ö. Kommunalwahlordnung die Wahl des Bürgermeisters bereits dann auszuschreiben sein, wenn der Bürgermeister noch innerhalb von vier Jahren nach dem allgemeinen Tag der Wahl zwar den Verzicht erklärt, der Verzicht jedoch erst nach Ablauf von vier Jahren wirksam wird. In diesem Fall stünde aber bereits zum Zeitpunkt der Erklärung des Verzichtes fest, daß der Bürgermeister vom Gemeinderat zu wählen ist.

Zu Z. 6 (§ 28 Abs. 1):

Diese Bestimmung regelt den Fall, daß der direkt gewählte Bürgermeister keiner Wahlpartei angehört, die Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat: In diesem Fall ist der Bürgermeister beratendes Mitglied des Stadtsenats.

Zu Z. 7 (§ 28 Abs. 2):

Diese Bestimmung enthält einen Inländervorbehalt für die Funktionen der Vizebürgermeister und der Stadträte.

Zu Z. 8 (§ 28 Abs. 3):

Diese Einfügung im Abs. 3 stellt klar, daß durch den direkt gewählten Bürgermeister, keine Verschiebung in der verhältnismäßigen Zusammensetzung des Stadtsenats (im Vergleich zur Mandatsverteilung im Gemeinderat) eintritt.

Zu Z. 9, 10, 11 und 14 (§ 31 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 67 Abs. 6 bis 9):

Die Änderung des § 31 bewirkt, daß ein direkt gewählter Bürgermeister nur durch Mißtrauensantrag und nachfolgender Volksabstimmung abberufen werden kann. Für die Durchführung der Volksabstimmung enthält der neu eingefügte Abs. 5 die abweichenden Regelungen zur (bereits bisher vorgesehenen) Volksabstimmung gemäß § 67. In den Fällen der Abberufung geht somit die Regelung des § 31 Abs. 5 in Verbindung mit § 67 Abs. 4, 6 bis 9, 12 und 15 erster Satz als *lex specialis* der allgemeinen Regelung des § 67 vor.

Aus diesem Anlaß werden die Abs. 6 bis 9 des § 67 an den derzeitigen Stand der Gesetzgebung angepaßt, wobei hinsichtlich der Ergebnisermittlung auf Bestimmungen des O.ö. Bürgerrechtsgesetzes und hinsichtlich der Organisation auf die Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung verwiesen wird.

Zu Z. 12 (§ 32 Abs. 1):

Durch die Ergänzung des § 32 Abs. 1 wird klargestellt, daß ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Stadtsenates ist, neben der Vorsitzführung im Stadtsenat auch das Recht hat, bestimmte Anträge zu stellen.

Zu Z. 13 (§ 32 Abs. 3, 4 und 6):

Diese Änderung stellt klar, daß nur stimmberechtigte Mitglieder des Stadtsenates einen eigenen Geschäftsbereich zugewiesen erhalten. Das heißt, daß direkt gewählte Bürgermeister, die einer Wahlpartei angehören, die keinen Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat haben, zwar Vorsitzende des Stadtsenats (als Kollegialorgan) sind, daß sie jedoch keine Stimme bei den Sitzungen des Stadtsenats und keinen eigenen Geschäftsbereich haben. Diese Regelung ist die Konsequenz aus der zwingenden Anordnung des Art. 117 Abs. 5 B-VG, wonach der Stadtsenat dem Stärkeverhältnis im Gemeinderat entsprechen muß. Andererseits wird durch diese Regelung verhindert,

daß dem direkt gewählten Bürgermeister, der nur mit beratender Stimme im Stadtsenat vertreten ist, jederzeit durch Beschluß des Stadtsenats ein Geschäftsbereich (oder einzelne seiner Angelegenheiten) entzogen werden könnte.

Zu Z. 15 bis 17 (§ 69 Abs. 7 und 8, § 75 Abs. 1 und § 80 Abs. 2):

Diese Änderungen beinhalten Anpassungen an den neuen Stand der Gesetzgebung; sie sind rein formeller Natur.

Zu Z. 18 (§ 82 Abs. 2):

Durch diese Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß es in Zukunft nicht nur einen vom Gemeinderat gewählten, sondern auch einen direkt gewählten Bürgermeister gibt. Die Wortfolge "vom neu gewählten" umfaßt beide "Arten" von Bürgermeistern.

Zu Artikel III (Änderung des Statuts für die Stadt Wels):

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 13 Abs. 3):

Diese Änderungen berücksichtigen den Umstand, daß die O.ö. Statutargemeinden-Wahlordnung 1991 und die O.ö. Gemeindewahlordnung 1991 durch die "O.ö. Kommunalwahlordnung" ersetzt werden. Die Zitatsänderungen sind rein formeller Natur.

Zu Z. 2 (§ 10 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung wird die Frist für die Abhaltung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates von sechs auf acht Wochen verlängert. Die Verlängerung ergibt sich daraus, daß somit auf eine allenfalls durchzuführende engere Wahl des Bürgermeisters, die spätestens zwei Wochen nach dem eigentlichen Wahltag zu erfolgen hat, Rücksicht genommen wird. Auch im Falle einer engeren Wahl steht somit in Zukunft eine Sechs-Wochen-Frist zur Verfügung.

Zu Z. 3 (§ 11):

Die Neufassung dieser Bestimmung dient einer Begriffsklarstellung. Bis jetzt wurde der Begriff "Funktionsperiode" in zweifacher Bedeutung verwendet. Zum einen war damit der sechsjährige Zeitraum zwischen den allgemeinen Wahlen zum Gemeinderat gemeint (in Zukunft "Wahlperiode"); zum anderen war damit auch der Zeitraum der Amtsführung der Mitglieder des Gemeinderates gemeint (in Zukunft "Funktionsperiode"). Bisher mußte man also den genauen Inhalt des Begriffs "Funktionsperiode" im Einzelfall am Interpretationsweg klären. Das entfällt in Zukunft. In der Regel betragen Funktionsperiode und Wahlperiode (wenn auch zeitlich um wenige Wochen versetzt) immer sechs Jahre. Durch Neuwahlen innerhalb der allgemeinen Wahlperiode gemäß § 1 Abs. 1 O.ö. Kommunalwahlordnung wird somit die Funktionsperiode des Gemeinderates, nicht jedoch die (allgemeine) Wahlperiode gemäß § 1 Abs. 1 O.ö. Kommunalwahlordnung beendet. Durch die Begriffsklarstellung wird somit deutlich, daß (wie bisher)

innerhalb einer Wahlperiode (sechs Jahre) auch mehrere Funktionsperioden des Gemeinderates liegen können.

Zu Z. 4 (§ 23 Abs. 1):

Die Einführung der Bürgermeister-Direktwahl erfordert eine Anpassung dieser Bestimmung; sie insoweit rein formeller Natur. Es wird allerdings klargestellt, daß auch hier der Inländervorbehalt (wie bei der Bürgermeister-Direktwahl) gilt.

Zu Z. 5 (§ 27):

Abs. 1 entspricht der bisherigen Rechtslage. Die neuen Abs. 2 und 4 ergeben sich auf Grund der Direktwahl der Bürgermeister (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z. 20). Im letzten Satz des Abs. 3 wird auf die unterschiedlichen Fälle des § 2 Abs. 3 der O.ö. Kommunalwahlordnung (also auf jene Fälle, in denen der Bürgermeister vom Gemeinderat zu wählen ist) Bedacht genommen: Da ein Verzicht auch für einen späteren Zeitpunkt abgegeben werden kann, würde - ohne eine Sonderregelung für § 2 Abs. 3 Z. 2 der O.ö. Kommunalwahlordnung die Wahl des Bürgermeisters bereits dann auszuschreiben sein, wenn der Bürgermeister noch innerhalb von vier Jahren nach dem allgemeinen Tag der Wahl zwar den Verzicht erklärt, der Verzicht jedoch erst nach Ablauf von vier Jahren wirksam wird. In diesem Fall stünde aber bereits zum Zeitpunkt der Erklärung des Verzichtes fest, daß der Bürgermeister vom Gemeinderat zu wählen ist.

Zu Z. 6 (§ 28 Abs. 1):

Diese Bestimmung regelt den Fall, daß der direkt gewählte Bürgermeister keiner Wahlpartei angehört, die Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat: In diesem Fall ist der Bürgermeister beratendes Mitglied des Stadtsenats.

Zu Z. 7 (§ 28 Abs. 2):

Diese Bestimmung enthält einen Inländervorbehalt für die Funktionen der Vizebürgermeister und der Stadträte.

Zu Z. 8 (§ 28 Abs. 3):

Diese Einfügung im Abs. 3 stellt klar, daß durch den direkt gewählten Bürgermeister, keine Verschiebung in der verhältnismäßigen Zusammensetzung des Stadtsenats (im Vergleich zur Mandatsverteilung im Gemeinderat) eintritt.

Zu Z. 9, 10, 11 und 14 (§ 31 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 67 Abs. 6 bis 9):

Die Änderung des § 31 bewirkt, daß ein direkt gewählter Bürgermeister nur durch Mißtrauensantrag und nachfolgender Volksabstimmung abberufen werden kann. Für die Durchführung der Volksabstimmung enthält der neu eingefügte Abs. 5 die abweichenden Regelungen zur (bereits bisher vorgesehenen) Volksabstimmung gemäß § 67. In den Fällen der Abberufung geht somit die Regelung des § 31 Abs. 5 in Verbindung mit § 67 Abs. 4, 6 bis 9 und 15erster Satz als *lex specialis* der allgemeinen Regelung des § 67 vor.

Aus diesem Anlaß werden die Abs. 6 bis 9 des § 67 an den derzeitigen Stand der Gesetzgebung angepaßt, wobei hinsichtlich der Ergebnisermittlung auf Bestimmungen des O.ö. Bürgerrechtsgesetzes und hinsichtlich der Organisation auf die Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung verwiesen wird.

Zu Z. 12 (§ 32 Abs. 1):

Durch die Ergänzung des § 32 Abs. 1 wird klargestellt, daß ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Stadtsenates ist, neben der Vorsitzführung im Stadtsenat auch das Recht hat, bestimmte Anträge zu stellen.

Zu Z. 13 (§ 32 Abs. 3, 4 und 6):

Diese Änderung stellt klar, daß nur stimmberechtigte Mitglieder des Stadtsenates einen eigenen Geschäftsbereich zugewiesen erhalten. Das heißt, daß direkt gewählte Bürgermeister, die einer Wahlpartei angehören, die keinen Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat haben, zwar Vorsitzende des Stadtsenats (als Kollegialorgan) sind, daß sie jedoch keine Stimme bei den Sitzungen des Stadtsenats und keinen eigenen Geschäftsbereich haben. Diese Regelung ist die Konsequenz aus der zwingenden Anordnung des Art. 117 Abs. 5 B-VG, wonach der Stadtsenat dem Stärkeverhältnis im Gemeinderat entsprechen muß. Andererseits wird durch diese Regelung verhindert, daß dem direkt gewählten Bürgermeister, der nur mit beratender Stimme im Stadtsenat vertreten ist, jederzeit durch Beschluß des Stadtsenats ein Geschäftsbereich (oder einzelne seiner Angelegenheiten) entzogen werden könnte.

Zu Z. 15 bis 17 (§ 69 Abs. 7 und 8, § 75 Abs. 1 und § 80 Abs. 2):

Diese Änderungen beinhalten Anpassungen an den neuen Stand der Gesetzgebung; sie sind rein formeller Natur.

Zu Z. 18 (§ 82 Abs. 2):

Durch diese Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß es in Zukunft nicht nur einen vom Gemeinderat gewählten, sondern auch einen direkt gewählten Bürgermeister gibt. Die Wortfolge "vom neu gewählten" umfaßt beide "Arten" von Bürgermeistern.

Zu Artikel IV (Änderung des Statuts für die Stadt Steyr):

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 13 Abs. 3):

Diese Änderungen berücksichtigen den Umstand, daß die O.ö. Statutargemeinden-Wahlordnung 1991 und die O.ö. Gemeindewahlordnung 1991 durch die "O.ö. Kommunalwahlordnung" ersetzt werden. Die Zitatsänderungen sind rein formeller Natur.

Zu Z. 2 (§ 10 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung wird die Frist für die Abhaltung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates von sechs auf acht Wochen verlängert. Die Verlängerung ergibt sich daraus, daß somit auf eine allenfalls durchzuführende engere Wahl des Bürgermeisters, die spätestens zwei Wochen nach dem eigentlichen Wahltag zu erfolgen hat, Rücksicht genommen wird. Auch im Falle einer engeren Wahl steht somit in Zukunft eine Sechs-Wochen-Frist zur Verfügung.

Zu Z. 3 (§ 11):

Die Neufassung dieser Bestimmung dient einer Begriffsklarstellung. Bis jetzt wurde der Begriff "Funktionsperiode" in zweifacher Bedeutung verwendet. Zum einen war damit der sechsjährige Zeitraum zwischen den allgemeinen Wahlen zum Gemeinderat gemeint (in Zukunft "Wahlperiode"); zum anderen war damit auch der Zeitraum der Amtsführung der Mitglieder des Gemeinderates gemeint (in Zukunft "Funktionsperiode"). Bisher mußte man also den genauen Inhalt des Begriffs "Funktionsperiode" im Einzelfall am Interpretationsweg klären. Das entfällt in Zukunft. In der Regel betragen Funktionsperiode und Wahlperiode (wenn auch zeitlich um wenige Wochen versetzt) immer sechs Jahre. Durch Neuwahlen innerhalb der allgemeinen Wahlperiode gemäß § 1 Abs. 1 O.ö. Kommunalwahlordnung wird somit die Funktionsperiode des Gemeinderates, nicht jedoch die (allgemeine) Wahlperiode gemäß § 1 Abs. 1 O.ö. Kommunalwahlordnung beendet. Durch die Begriffsklarstellung wird somit deutlich, daß (wie bisher) innerhalb einer Wahlperiode (sechs Jahre) auch mehrere Funktionsperioden des Gemeinderates liegen können.

Zu Z. 4 (§ 23 Abs. 1):

Die Einführung der Bürgermeister-Direktwahl erfordert eine Anpassung dieser Bestimmung; sie insoweit rein formeller Natur. Es wird allerdings klargestellt, daß auch hier der Inländervorbehalt (wie bei der Bürgermeister-Direktwahl) gilt.

Zu Z. 5 (§ 27):

Abs. 1 und 3 entsprechen der bisherigen Rechtslage. Die neuen Abs. 2 und 4 ergeben sich auf Grund der Direktwahl der Bürgermeister (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z. 20). Im letzten Satz des Abs. 3 wird auf die unterschiedlichen Fälle des § 2 Abs. 3 der O.ö. Kommunalwahlordnung (also auf jene Fälle, in denen der Bürgermeister vom Gemeinderat zu wählen ist) Bedacht genommen: Da ein Verzicht auch für einen späteren Zeitpunkt abgegeben werden kann, würde - ohne eine Sonderregelung für § 2 Abs. 3 Z. 2 der O.ö. Kommunalwahlordnung die Wahl des Bürgermeisters bereits dann auszuschreiben sein, wenn der Bürgermeister noch innerhalb von vier Jahren nach dem allgemeinen Tag der Wahl zwar den Verzicht erklärt, der Verzicht jedoch erst nach Ablauf von vier Jahren wirksam wird. In diesem Fall stünde aber bereits zum Zeitpunkt der Erklärung des Verzichtes fest, daß der Bürgermeister vom Gemeinderat zu wählen ist.

Zu Z. 6 und 8 (§ 28 Abs. 1 und 2):

Im Zusammenhang mit der Bürgermeister-Direktwahl wird mit dieser Bestimmung klargestellt, daß ein direkt gewählter Bürgermeister, dessen Partei keinen Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat, diesem nur als beratendes Mitglied angehört. Er ist in die Zahl der Mitglieder des Stadtsenates nicht einzurechnen.

Zu Z. 7 (§ 28 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird so wie für die Bürgermeister auch für die Vizebürgermeister und Stadträte ein Inländervorbehalt festgelegt.

Zu Z. 9 (§ 28 Abs. 3):

Diese Ergänzung des im Abs. 3 stellt klar, daß durch den direkt gewählten Bürgermeister, keine Verschiebung in der verhältnismäßigen Zusammensetzung des Stadtsenats (im Vergleich zur Mandatsverteilung im Gemeinderat) eintritt.

Zu Z. 10, 11, 12 und 15 (§ 31 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 67 Abs. 6 bis 9):

Die Änderung des § 31 bewirkt, daß ein direkt gewählter Bürgermeister nur durch Mißtrauensantrag und nachfolgender Volksabstimmung abberufen werden kann. Für die Durchführung der Volksabstimmung enthält der neu eingefügte Abs. 5 die abweichenden Regelungen zur (bereits bisher vorgesehenen) Volksabstimmung gemäß § 67. In den Fällen der Abberufung geht somit die Regelung des § 31 Abs. 5 in Verbindung mit § 67 Abs. 4, 6 bis 9 und 15erster Satz als *lex specialis* der allgemeinen Regelung des § 67 vor.

Aus diesem Anlaß werden die Abs. 6 bis 9 des § 67 an den derzeitigen Stand der Gesetzgebung angepaßt, wobei hinsichtlich der Ergebnisermittlung auf Bestimmungen des O.ö. Bürgerrechtsgesetzes und hinsichtlich der Organisation auf die Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung verwiesen wird.

Zu Z. 13 (§ 32 Abs. 1):

Durch die Ergänzung des § 32 Abs. 1 wird klargestellt, daß ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Stadtsenates ist, neben der Vorsitzführung im Stadtsenat auch das Recht hat, bestimmte Anträge zu stellen.

Zu Z. 14 (§ 32 Abs. 3, 4 und 6):

Diese Änderung stellt klar, daß nur stimmberechtigte Mitglieder des Stadtsenates einen eigenen Geschäftsbereich zugewiesen erhalten. Das heißt, daß direkt gewählte Bürgermeister, die einer Wahlpartei angehören, die keinen Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat haben, zwar Vorsitzende des Stadtsenats (als Kollegialorgan) sind, daß sie jedoch keine Stimme bei den Sitzungen des

Stadtsenats und keinen eigenen Geschäftsbereich haben. Diese Regelung ist die Konsequenz aus der zwingenden Anordnung des Art. 117 Abs. 5 B-VG, wonach der Stadtsenat dem Stärkeverhältnis im Gemeinderat entsprechen muß. Andererseits wird durch diese Regelung verhindert, daß dem direkt gewählten Bürgermeister, der nur mit beratender Stimme im Stadtsenat vertreten ist, jederzeit durch Beschluß des Stadtsenats ein Geschäftsbereich (oder einzelne seiner Angelegenheiten) entzogen werden könnte.

Zu Z. 16 bis 18 (§ 69 Abs. 7 und 8, § 75 Abs. 1 und § 80 Abs. 2):

Diese Änderungen beinhalten Anpassungen an den neuen Stand der Gesetzgebung; sie sind rein formeller Natur.

Zu Z. 19 (§ 82 Abs. 2):

Durch diese Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß es in Zukunft nicht nur einen vom Gemeinderat gewählten, sondern auch einen direkt gewählten Bürgermeister gibt. Die Wortfolge "vom neu gewählten" umfaßt beide "Arten" von Bürgermeistern.

Zu Artikel V:

Die im Artikel I vorgesehenen Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Eine Übergangsbestimmung hinsichtlich direkt gewählter Bürgermeister ist nicht erforderlich, weil diese Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung erstmals bei den allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Funktionsperiode im Jahr 1997 anzuwenden sind (§ 83 Abs. 2 O.ö. Kommunalwahlordnung). Die Bestimmungen über die Nachwahl der vom Gemeinderat gewählten Gemeindevorstandsmitglieder werden durch diese Novelle ohnedies inhaltlich nicht verändert.

Die Übergangsbestimmung des Abs. 2 ist wegen der Einführung des Hauptwohnsitzes zur Klarstellung erforderlich, daß Mitglieder des Gemeinderates die in der Gemeinde zwar einen

ordentlichen Wohnsitz im Sinn der bisherigen Regelung besitzen, jedoch über keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde im Sinn der neuen Regelung verfügen, nicht ihr Mandat gemäß § 23 Abs. 1 lit. b der O.ö. Gemeindeordnung verlieren.

Die Übergangsbestimmung stellt klar, daß bis zur Gemeinderatswahl 1997 für Volksabstimmungen die alte Rechtslage anzuwenden ist.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge

- 1. gemäß § 27 Abs. 4 LGO beschließen, daß über diesen Ausschußbericht in der Landtagssitzung am 4. Juli 1996 verhandelt wird (Geschäftsantrag gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 LGO), und**
- 2. das Landesgesetz, mit dem die O.ö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird, beschließen.**

Linz, am 3. Juli 1996

Mühlböck
Obmann

L a n d e s g e s e t z
vom
mit dem die O.ö. Gemeindeordnung 1990 sowie die Statute
für die Landeshauptstadt Linz und die Städte
Wels und Steyr geändert werden

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 5/1992 wird wie folgt geändert:

1. § 15 erster Satz lautet:

"Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Staatsbürger und Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben."

2. § 16 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Ein solcher Beschluß ist mit Dreiviertelmehrheit zu fassen; er bedarf der Genehmigung der Landesregierung, wenn dadurch eine Person, die weder österreichischer Staatsbürger noch Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, zum Ehrenbürger ernannt werden soll."

3. § 16 Abs. 4 wird der Begriff "Gemeindewahlordnung" durch den Begriff "O.ö. Kommunalwahlordnung" ersetzt.

4. Dem § 17 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Die Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters durch die Gesamtheit der Wahlberechtigten enthält die O.ö. Kommunalwahlordnung.

(4) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form."
5. Im § 18 Abs. 2 wird das Wort "Gemeindewahlordnung" durch den Begriff "O.ö. Kommunalwahlordnung" ersetzt.
6. Im § 18 Abs. 4 fünfter Satz wird der Verweis "§ 48 Abs. 2 letzter Halbsatz der Gemeindewahlordnung 1967" durch den Verweis "§ 75 Abs. 2 letzter Halbsatz der O.ö. Kommunalwahlordnung" ersetzt.
7. § 18 Abs. 8 entfällt.
8. § 19 lautet:

"§ 19

Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung und endet mit der Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder.
- (2) Der Gemeinderat kann mit Zweidrittelmehrheit jederzeit seine Auflösung beschließen. In diesem Fall sind die Bestimmungen des § 108 sinngemäß anzuwenden.

(3) Neuwahlen innerhalb der Wahlperiode haben keine Auswirkungen auf das Ende der Wahlperiode gemäß § 1 Abs. 1 O.ö. Kommunalwahlordnung."

9. § 20 Abs. 5 und 6 werden durch folgende Abs. 5, 6 und 7 ersetzt:

"(5) Nach der Angelobung der Gemeinderatsmitglieder hat der Vorsitzende die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 24 Abs. 1 und 1a festzustellen und zu berechnen, wieviele Mandate im Gemeindevorstand den einzelnen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien gemäß § 26 Abs. 1 und 2 zukommen. Der Vorsitzende hat dazu zwei Vertrauensmänner aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Gemeinderates nach dem Verhältnis der Mandatsverteilung im Gemeinderat beizuziehen und das Ergebnis bekanntzugeben.

(6) In Gemeinden, in denen der Bürgermeister von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde gewählt wurde (direkt gewählter Bürgermeister), hat dieser daraufhin das Gelöbnis gemäß § 24 Abs. 4 abzulegen und sodann den Vorsitz im Gemeinderat zu übernehmen. In den übrigen Gemeinden ist zunächst der Bürgermeister vom Gemeinderat gemäß § 25 zu wählen; nach seiner Wahl hat er das Gelöbnis gemäß § 24 Abs. 4 abzulegen und sodann den Vorsitz im Gemeinderat zu übernehmen.

(7) Nach der Übernahme des Vorsitzes durch den Bürgermeister hat der Gemeinderat die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes in folgender Reihenfolge zu wählen:

1. Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes;
2. Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister und Wahl der Vizebürgermeister."

10. Im § 23 Abs. 1 lit. b werden die Worte "ordentlichen Wohnsitz" durch das Wort "Hauptwohnsitz" ersetzt.

11. § 24 Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 und 1a ersetzt:

"(1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, aus einem bis höchstens drei Vizebürgermeistern und aus den weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein direkt gewählter Bürgermeister, der einer Wahlpartei angehört, die nach § 26 Abs. 2 keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, ist beratendes Mitglied des Gemeindevorstands; er ist in die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes gemäß Abs. 1a nicht einzurechnen.

(1a) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt in Gemeinden mit 9 oder 13 Gemeinderatsmitgliedern 3,
mit 19 Gemeinderatsmitgliedern 5,
mit 25 oder 31 Gemeinderatsmitgliedern 7,
mit 37 Gemeinderatsmitgliedern 9."

12. § 24 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates gewählt."

13. Im § 24 Abs. 4 wird die Wortfolge "die übrigen Vorstandsmitglieder" durch die Wortfolge "die weiteren Vorstandsmitglieder" ersetzt.

14. Die Überschrift zu § 25 lautet:

"Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat"

15. § 26 Abs. 1 lautet:

"(1) Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sind aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates zu wählen. Wie viele Mandate dabei den einzelnen Wahlparteien zukommen, bestimmt sich nach Abs. 2. Gehört der Bürgermeister einer Wahlpartei an, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, ist er auf die Liste seiner Wahlpartei anzurechnen."

16. § 28 lautet:

"§ 28

Passives Wahlrecht in den Gemeindevorstand

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, können zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden, die

- a) einer Wahlpartei angehören, der ein Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand zukommt und von dieser Wahlpartei vorgeschlagen werden, oder
- b) einer Wahlpartei angehören, der kein Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand zukommt, und bei einer Wahl gemäß § 26 von einer anspruchsberechtigten Wahlpartei gemeinsam mit der Wahlpartei, der sie angehören, vorgeschlagen werden; ein derart Vorgeschlagener ist auf die Liste der anspruchsberechtigten Wahlpartei anzurechnen.

(2) Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Gemeindevorstand ist überdies die österreichische Staatsbürgerschaft.

(3) Personen, die nach § 61 Abs. 4 ihres Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes enthoben wurden, sind auf die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtswirksamkeit der Enthebung in einen Gemeindevorstand nicht wählbar."

17. § 29 Abs. 7 lautet:

"(7) Der Bürgermeister hat jede Wahl in den Gemeindevorstand und jede Änderung in der Zusammensetzung des Gemeindevorstandes jeweils unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen. Gemeinden, die die Durchführung der Wahlen automationsunterstützt betreuen oder hierfür bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben das Ergebnis der im Anschluß an eine Gemeinderatswahl durchgeführten Wahlen in den Gemeindevorstand mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Weg der Datenfernverarbeitung zu übermitteln."

18. Im § 30 Abs. 3 lit. e wird der Klammerausdruck "(§ 31)" durch den Klammerausdruck "(§ 31 und § 31a)" ersetzt.

19. § 31 lautet:

"§ 31

Abberufung von Mitgliedern des Gemeindevorstandes

(1) Der Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die weiteren Vorstandsmitglieder können von ihrem Mandat im Gemeindevorstand auf Grund eines Mißtrauensantrages abberufen werden. Die Abberufung eines direkt gewählten Bürgermeisters bedarf zusätzlich der Bestätigung durch eine Volksabstimmung (§ 31a).

(2) Ein Mißtrauensantrag gegen den Bürgermeister kann von den Mitgliedern des Gemeinderates gestellt werden. Ein Mißtrauensantrag gegen die übrigen Vorstandsmitglieder kann von jenen Mitgliedern des Gemeinderates gestellt werden, die bei der Wahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes stimmberechtigt waren; ist ein solches Mitglied verhindert oder inzwischen ausgeschieden, ist an seiner Stelle das Ersatzmitglied bzw. das nachberufene Mitglied antragsberechtigt. Der Mißtrauensantrag ist schriftlich einzubringen und zu begründen; er ist gültig, wenn er von wenigstens zwei Drittel der

Antragsberechtigten unterschrieben ist. Das Mitglied des Gemeindevorstandes, auf das sich der Antrag bezieht, ist weder antrags- noch unterschriftsberechtigt.

(3) Über einen nach Abs. 2 eingebrachten Mißtrauensantrag ist in der nächsten Sitzung des Gemeinderates, die spätestens binnen acht Wochen anzuberaumen ist, in geheimer Abstimmung Beschluß zu fassen. Für diesen Beschluß ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich. Stimmberechtigt sind jene Mitglieder des Gemeinderates, die gemäß Abs. 2 zur Stellung des Mißtrauensantrages berufen sind.

(4) Hat der Gemeinderat einen Mißtrauensantrag gegen einen direkt gewählten Bürgermeister beschlossen, ist frühestens sechs und spätestens zwölf Wochen nach der Beschlußfassung eine Volksabstimmung gemäß § 31a darüber durchzuführen. Der Gemeinderat hat in derselben Sitzung, in der der Mißtrauensantrag beschlossen wird, den Tag der Volksabstimmung, der ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein muß, festzulegen. Der zur Vertretung berufene Vizebürgermeister hat die Beschlüsse über den Mißtrauensantrag und die Volksabstimmung unverzüglich der Landesregierung unter Anschluß aller für die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung vorzulegen. Unverzüglich nach Einlangen der Mitteilung der Aufsichtsbehörde, daß sie keinen Anlaß zum Einschreiten gemäß § 103 findet, spätestens aber vier Wochen nach der Beschlußfassung hat der zur Vertretung berufene Vizebürgermeister Tag und Gegenstand der Volksabstimmung durch Aushang an der Amtstafel kundzumachen.

(5) Die der Aufsichtsbehörde gegen Mitglieder des Gemeindevorstandes zustehenden Aufsichtsbefugnisse werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt."

20. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

"§ 31a

**Volksabstimmung über die Abberufung eines direkt
gewählten Bürgermeisters**

(1) Gegenstand der Volksabstimmung ist die Frage, ob dem Ausspruch des Mißtrauens gegen den Bürgermeister zugestimmt wird. Wird die den Gegenstand bildende Frage von der unbedingten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht, gilt der Ausspruch des Mißtrauens gegen den Bürgermeister als bestätigt im Sinn des § 31 Abs. 1 letzter Satz.

(2) Stimmberechtigt ist, wer vor dem 1. Jänner des Jahres der Durchführung der Volksabstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Stichtag das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat gemäß § 17 O.ö. Kommunalwahlordnung besitzt; Stichtag ist der Tag, an dem der Mißtrauensantrag vom Gemeinderat beschlossen wird. Die Stimmberechtigten sind unter Heranziehung der Wählerevidenz im Sinn des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 117/1996, und der Europa-Wählerevidenz im Sinn des Europa-Wählerevidenzgesetzes, BGBl.Nr. 118/1996, in Stimmlisten zu erfassen; die EDV-mäßige Herstellung der Stimmlisten ist zulässig. Die Stimmlisten sind am 21. Tag nach dem Kundmachungstag (§ 31 Abs. 4) in einem allgemein zugänglichen Amtsraum während eines Zeitraumes von fünf Tagen innerhalb der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Im übrigen sind die Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung über die Erfassung der Wahlberechtigten sinngemäß anzuwenden.

(3) Für die Volksabstimmung sind amtliche Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 1 von einheitlicher Farbe und Größe zu verwenden. Sie dürfen nur über Anordnung des zur Vertretung berufenen Vizebürgermeisters hergestellt werden. Der amtliche Stimmzettel hat den Gegenstand der Volksabstimmung und darunter auf der linken Seite das Wort

"Ja" und rechts daneben einen Kreis sowie auf der rechten Seite das Wort "Nein" und rechts daneben einen Kreis zu enthalten. Im übrigen sind § 23 Abs. 5, § 24, § 25 Abs. 1, § 26 und § 27 des O.ö. Bürgerrechtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Volksabstimmung ist von der Gemeindewahlbehörde und den Sprengelwahlbehörden durchzuführen, die nach der O.ö. Kommunalwahlordnung für die Wahl des Gemeinderates eingerichtet sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung über Wahlkarten, Wahlort und Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung und besondere Erleichterungen für die Ausübung des Wahlrechts für das Abstimmungsverfahren sinngemäß. Für das Ermittlungsverfahren gelten § 40, § 41 und § 42 Abs. 1 O.ö. Bürgerrechtsgesetz sinngemäß. Das Ergebnis der Volksabstimmung ist durch den zur Vertretung berufenen Vizebürgermeister unverzüglich durch Aushang an der Amtstafel kundzumachen.

(5) Innerhalb von drei Tagen nach Kundmachung des Ergebnisses der Volksabstimmung kann wegen Unrichtigkeit der Ermittlung des Ergebnisses schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist gültig, wenn er von mindestens 1% der Stimmberechtigten unterzeichnet ist und eine Begründung enthält. Die Gemeindewahlbehörde hat auf Grund eines gültigen Einspruchs innerhalb von drei Tagen nach seinem Einlangen das Ergebnis der Volksabstimmung zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung die Unrichtigkeit der durchgeführten Ermittlung, hat die Gemeindewahlbehörde das Ergebnis der Ermittlung richtigzustellen und das richtiggestellte Ergebnis gemäß Abs. 4 neu kundzumachen.

(6) Der zur Vertretung berufene Vizebürgermeister hat das Ergebnis der Volksabstimmung unverzüglich nach ungenutztem Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach seiner Kundmachung gemäß Abs. 5 der Landesregierung mitzuteilen, die das Verfahren nach § 23 Abs. 2 erster Satz einzuleiten hat."

21. § 32 lautet:

"§ 32

Nachbesetzung freigewordener Stellen im Gemeindevorstand

(1) Ist das Mandat eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erledigt, ist die freigewordene Stelle ehestens für die restliche Funktionsperiode nachzubesetzen. Die freigewordene Stelle des Bürgermeisters ist durch Neuwahl gemäß § 40 O.ö. Kommunalwahlordnung nachzubesetzen, wenn das Mandat des Bürgermeisters bis zum Ablauf des vierten Jahres nach dem Tag der allgemeinen Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters erledigt ist. Sofern jedoch § 2 Abs. 3 der O.ö. Kommunalwahlordnung anzuwenden ist, erfolgt die Besetzung durch Nachwahl gemäß § 25.

(2) Ist das Mandat eines übrigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes erledigt, ist die freigewordene Stelle ehestens für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen. Für die Nachwahlen gelten die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß. Den Nachwahlen ist die nach § 20 Abs. 5 berechnete Mandatsverteilung zugrunde zu legen.

(3) Ein neu gewählter Bürgermeister, der bei seiner Neuwahl stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindevorstandes ist oder der Wahlpartei angehört, der der ausgeschiedene Bürgermeister gemäß § 26 Abs. 1 letzter Satz angerechnet wurde, ist in die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes einzurechnen. In allen übrigen Fällen ist der neu gewählte Bürgermeister beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes und in die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes gemäß § 24 Abs. 1a nicht einzurechnen; für einen neu gewählten Bürgermeister, dessen Wahlpartei nach § 26 Abs. 2 ein Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand zukommt, gilt das aber nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Mandat seiner Wahlpartei im Gemeindevorstand frei wird. Ab diesem Zeitpunkt ist der neu gewählte Bürgermeister in die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes einzurechnen und stimmberechtigt."

22. § 33 Abs. 1 lautet:

"(1) Für die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse ist § 28 Abs. 2 nicht anzuwenden. Im übrigen sind für die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig etwas anderes beschließt."

23. § 33 Abs. 9 erster Satz lautet:

"Für die Wahl der Vertreter der Gemeinde in Organe außerhalb der Gemeinde, die vom Gemeinderat zu beschicken sind, ist § 28 Abs. 2 nicht anzuwenden; im übrigen sind die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig etwas anderes beschließt."

24. Im § 34 Abs. 3 werden nach dem Wort "Bestimmungen" die Worte "ein Amtsbezug oder" eingefügt.

25. § 38 Abs. 7 vorletzter Satz lautet:

"Die Wählerverzeichnisse sind auf Grund der Wählerevidenz im Sinne des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 117/1996 und der Europa-Wählerevidenz (Europa-Wählerevidenzgesetz, BGBl.Nr. 118/1996) anzulegen."

26. § 38 Abs. 9 lautet:

"(9) Die Volksbefragung ist von der Gemeindevahlbehörde und den Sprengelwahlbehörden durchzuführen, die nach der O.ö. Kommunalwahlordnung für die Wahl des Gemeinderates eingerichtet sind."

27. Im § 38 Abs. 10 wird der Begriff "Gemeindewahlordnung" durch den Begriff "O.ö. Kommunalwahlordnung" ersetzt.
28. Im § 41 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort "Abwehr" die Wortfolge "unmittelbar zu erwartender" eingefügt.
29. Im § 45 Abs. 3 letzter Satz wird der Klammerausdruck "(§ 23 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1950)" durch den Klammerausdruck "(§ 16 des Zustellgesetzes)" ersetzt.
30. Im § 50 Abs. 1 wird die Wortfolge "zwei Drittel" durch die Wortfolge "die Hälfte" ersetzt.
31. § 50 Abs. 2 entfällt; Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(2)".
32. Im § 57 Abs. 2 wird nach der Wortfolge "die Hälfte der" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.
33. Dem § 57 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeindevorstandes fallen, Anträge zu stellen."
34. Im § 96 Abs. 2 entfällt die Zahl "1950".
35. Im § 108 Abs. 1 wird die Wortfolge "vom neuen Gemeinderat gewählt" durch die Wortfolge "des neuen" ersetzt.

36. Im § 109 Abs. 1 entfällt die Zahl "1950".

Artikel II

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl.Nr. 7, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 wird jeweils der Begriff "O.ö. Statutargemeinden-Wahlordnung 1991" durch den Begriff "O.ö. Kommunalwahlordnung" ersetzt.
2. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist binnen acht Wochen nach Verlautbarung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl, falls jedoch gegen die ziffermäßige Ermittlung Einspruch erhoben wurde, binnen sechs Wochen nach der endgültigen Entscheidung hierüber abzuhalten."

3. § 11 lautet:

"§ 11

Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung und endet mit der Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder.

(2) Der Gemeinderat kann jederzeit seine Auflösung beschließen.

(3) Neuwahlen innerhalb der Wahlperiode haben keine Auswirkungen auf die allgemeine Wahlperiode gemäß § 1 Abs. 1 O.ö. Kommunalwahlordnung.

(4) Die Wahl des Gemeinderates darf nur auf Grund eines Landesgesetzes gemeinsam mit der Wahl des Nationalrates abgehalten werden."

4. § 23 Abs. 1 lautet:

"(1) Sofern der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) nicht nach den Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung von der Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählt wurde (direkt gewählte/r Bürgermeister/in), ist er (sie) in der konstituierenden Sitzung (§ 10) nach Angelobung der Mitglieder des Gemeinderates aus dessen Mitte auf Grund von Wahlvorschlägen zu wählen. Wählbar ist, wer einer im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei angehört, die einen Wahlvorschlag gemäß Abs. 2 einreichen kann, und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt."

5. § 27 lautet:

"§ 27

**Nachbesetzung des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin);
Fortführung der Geschäfte**

(1) Wird die Stelle des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) während der Amtsdauer frei, ist er (sie) für die restliche Funktionsperiode gemäß Abs. 2 oder 3 nachzubesetzen. Bis zur Angelobung eines neuen Bürgermeisters hat der (die) zur Vertretung berufene Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterin) die Geschäfte fortzuführen.

(2) Die frei gewordene Stelle des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) ist durch Neuwahl gemäß § 40 O.ö. Kommunalwahlordnung nachzubesetzen, wenn das Mandat des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) bis zum Ablauf des vierten Jahres nach dem Tag der allgemeinen Wahl des Gemeinderates erledigt ist.

(3) Sofern § 2 Abs. 3 O.ö. Kommunalwahlordnung anzuwenden ist, erfolgt die Nachbesetzung der frei gewordenen Stelle des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) im

Wege einer Wahl durch den Gemeinderat, wobei § 23 sinngemäß anzuwenden ist. In diesem Fall hat der (die) zur Vertretung berufene Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterin) den Gemeinderat binnen zwei Wochen zu einer längstens binnen zwei weiteren Wochen abzuhaltenden Gemeinderatssitzung einzuladen und die Wahlhandlung zu leiten. Die Frist für die Einladung zur Gemeinderatssitzung beginnt im Fall des § 2 Abs. 3 Z. 2 O.ö. Kommunalwahlordnung mit dem Zeitpunkt, zu dem das Mandat erledigt ist, und im übrigen mit dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, daß die Wahl des Bürgermeisters (der Bürgermeisterin) durch den Gemeinderat zu erfolgen hat.

(4) Der (die) neu gewählte Bürgermeister (Bürgermeisterin), der (die) bei seiner Neuwahl stimmberechtigtes Mitglied des Stadtsenates ist oder der Wahlpartei angehört, der (die) ausgeschiedene Bürgermeister (Bürgermeisterin) gemäß § 28 Abs. 3 angerechnet wurde, ist in die Gesamtzahl der Mitglieder des Stadtsenates einzurechnen. In allen übrigen Fällen ist der (die) neu gewählte Bürgermeister (Bürgermeisterin) beratendes Mitglied des Stadtsenats und in die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtsenats gemäß § 28 Abs. 1 nicht einzurechnen; bei einem (einer) neu gewählten Bürgermeister (Bürgermeisterin), dessen (deren) Wahlpartei gemäß § 28 Abs. 3 ein Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat zukommt, gilt das aber nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Mandat seiner Wahlpartei im Stadtsenat frei wird. Ab diesem Zeitpunkt ist er (sie) in die Gesamtzahl der Mitglieder des Stadtsenates einzurechnen und stimmberechtigt."

6. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein(e) direkt gewählte(r) Bürgermeister (Bürgermeisterin), der (die) einer Wahlpartei angehört, die nach Abs. 3 keinen Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat, ist beratendes Mitglied des Stadtsenates; die Zahl der Stadträte (Stadträtinnen) erhöht sich in diesem Fall um eins."

7. § 28 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Der Gemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung (§ 10) die Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterinnen) und die Stadträte (Stadträtinnen); wählbar sind die Mitglieder des Gemeinderates, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen"

8. Im § 28 Abs. 3 wird nach dem achten Satz folgender Satz eingefügt:

"Ein(e) direkt gewählte(r) Bürgermeister (Bürgermeisterin) ist nur dann auf die Liste seiner (ihrer) Wahlpartei anzurechnen, wenn diese Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat."

9. Im § 31 Abs. 2 Z. 4 wird der Verweis "(Abs. 4)" durch den Verweis "(Abs. 4 und 5)" ersetzt.

10. § 31 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Der Mißtrauensantrag gegen den (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) kann von den Mitgliedern des Gemeinderates gestellt werden; der Mißtrauensantrag gegen die übrigen Mitglieder des Stadtsenates kann von jenen Mitgliedern des Gemeinderates gestellt werden, die bei der Wahl des betreffenden Mitgliedes des Stadtsenates stimmberechtigt waren."

11. Dem § 31 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Abberufung eines (einer) direkt gewählten Bürgermeisters (Bürgermeisterin) bedarf zusätzlich zum Beschluß des Mißtrauensantrages (Abs. 4) der Bestätigung durch eine Volksabstimmung. Gegenstand der Volksabstimmung ist die Frage: "Stimmen Sie dem Ausspruch des Mißtrauens gegen den Bürgermeister zu?" Wird die den Gegenstand bildende Frage von der unbedingten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht, gilt der Ausspruch des Mißtrauens gegen den Bürgermeister als bestätigt. Die Volksabstimmung ist binnen zwei Monaten nach Beschluß des Mißtrauensantrages durch-

zuführen. Für die Durchführung der Volksabstimmung gelten § 67 Abs. 4, 6 bis 9, 12 und 15 erster Satz mit der Maßgabe, daß der (die) zur Vertretung berufene Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterin) den Tag und das Ergebnis der Volksabstimmung kundzumachen und die Herstellung der Amtlichen Stimmzettel anzuordnen hat."

12. Dem § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Stadtsenates ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Stadtsenates Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenates fallen, Anträge zu stellen."

13. Im § 32 Abs. 3, 4 und 6 zweiter Satz wird jeweils vor dem Wort "Mitglieder" bzw. "Mitglied" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt; im § 32 Abs. 6 erster Satz wird vor dem Wort "Mitglieder" das Wort "stimmberechtigte" eingefügt.

14. § 67 Abs. 6 bis 9 lauten:

"(6) Der Tag der Volksabstimmung ist zugleich mit der zu beantwortenden Frage vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) kundzumachen. Stimmberechtigt ist, wer vor dem 1. Jänner des Jahres der Durchführung der Volksabstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Stichtag das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat gemäß § 17 O.ö. Kommunalwahlordnung besitzt; Stichtag ist der Tag, an dem vom Gemeinderat der Beschluß gefaßt wird, der einer Volksabstimmung unterzogen werden soll. Die Stimmberechtigten sind unter Heranziehung der Wählerevidenz im Sinn des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 117/1996, und der Europa-Wählerevidenz im Sinn des Europa-Wählerevidenzgesetzes, BGBl.Nr. 118/1996, in Stimmlisten zu erfassen; die EDV-mäßige Herstellung der Stimmlisten ist zulässig. Die Stimmlisten sind am 21. Tag nach dem Kundmachungstag in einem allgemein zugänglichen Amtsräum während eines Zeitraumes von fünf Tagen innerhalb der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Im übrigen sind die

Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung über die Erfassung der Wahlberechtigten sinngemäß anzuwenden.

(7) Für die Volksabstimmung sind Amtliche Stimmzettel von einheitlicher Farbe und Größe zu verwenden. Sie dürfen nur über Anordnung des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) hergestellt werden. Der Amtliche Stimmzettel hat den Gegenstand der Volksabstimmung und darunter auf der linken Seite das Wort 'Ja' und rechts daneben einen Kreis sowie auf der rechten Seite das Wort 'Nein' und rechts daneben einen Kreis zu enthalten. Im übrigen sind § 23 Abs. 5, § 24, § 25 Abs. 1, § 26 und § 27 des O.ö. Bürgerrechtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Volksabstimmung ist von der Stadtwahlbehörde und den Sprengelwahlbehörden durchzuführen, die nach der O.ö. Kommunalwahlordnung für die Wahl des Gemeinderates eingerichtet sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung über Wahlkarten, Wahlort und Wahlzeit, Wahlhandlung und besondere Erleichterungen für die Ausübung des Wahlrechts für das Abstimmungsverfahren sinngemäß. Für das Ermittlungsverfahren gelten § 40, § 41 und § 42 Abs. 1 O.ö. Bürgerrechtsgesetz sinngemäß.

(9) Innerhalb von fünf Tagen nach Kundmachung des Ergebnisses der Volksabstimmung kann wegen Unrichtigkeit der Ermittlung des Ergebnisses schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist gültig, wenn er von mindestens einem Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist und eine Begründung enthält. Die Stadtwahlbehörde hat auf Grund eines gültigen Einspruchs innerhalb von fünf Tagen nach seinem Einlangen das Ergebnis der Volksabstimmung zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung die Unrichtigkeit der durchgeführten Ermittlung, hat die Stadtwahlbehörde das Ergebnis der Ermittlung richtigzustellen und das richtiggestellte Ergebnis gemäß Abs. 15 erster Satz kundzumachen."

15. Im § 69 Abs. 7 wird der Verweis "O.ö. Volksbegehrensgesetz, LGBl.Nr. 2/1975," durch den Verweis "O.ö. Bürgerrechtsgesetz" und der Verweis "O.ö. Statutargemeinden-Wahlordnung 1991" durch den Verweis "O.ö. Kommunalwahlordnung" ersetzt.
16. Im § 69 Abs. 8 wird der Verweis "§ 21 des O.ö. Volksbegehrensgesetzes" durch den Verweis "§ 55 Abs. 1 des O.ö. Bürgerrechtsgesetzes" ersetzt.
17. Im § 75 Abs. 1 und im § 80 Abs. 2 entfällt jeweils die Zahl "1991".
18. Im § 82 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge "vom neuen Gemeinderat gewählt" durch das Wort "neugewählten" ersetzt.

Artikel III

Das Statut für die Stadt Wels, LGBl.Nr. 8/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 wird jeweils der Begriff "O.ö. Statutargemeinden-Wahlordnung 1991" durch den Begriff "O.ö. Kommunalwahlordnung" ersetzt.
2. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist binnen acht Wochen nach Verlautbarung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl, falls jedoch gegen die ziffernmäßige Ermittlung Einspruch erhoben wurde, binnen sechs Wochen nach der endgültigen Entscheidung hierüber abzuhalten."
3. § 11 lautet:

"§ 11

Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung und endet mit der Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder.

(2) Der Gemeinderat kann jederzeit seine Auflösung beschließen.

(3) Neuwahlen innerhalb der Wahlperiode haben keine Auswirkungen auf die allgemeine Wahlperiode gemäß § 1 Abs. 1 O.ö. Kommunalwahlordnung.

(4) Die Wahl des Gemeinderates darf nur auf Grund eines Landesgesetzes gemeinsam mit der Wahl des Nationalrates abgehalten werden."

4. § 23 Abs. 1 lautet:

"(1) Sofern der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) nicht nach den Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung von der Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählt wurde (direkt gewählte/r Bürgermeister/in), ist er (sie) in der konstituierenden Sitzung (§ 10) nach Angelobung der Mitglieder des Gemeinderates aus dessen Mitte auf Grund von Wahlvorschlägen zu wählen. Wählbar ist, wer einer im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei angehört, die einen Wahlvorschlag gemäß Abs. 2 einreichen kann, und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt."

5. § 27 lautet:

"§ 27

Nachbesetzung des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin);

Fortführung der Geschäfte

(1) Wird die Stelle des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) während der Amtsdauer frei, ist er (sie) für die restliche Funktionsperiode gemäß Abs. 2 oder 3 nachzubesetzen. Bis zur Angelobung eines neuen Bürgermeisters hat der (die) zur Vertretung berufene Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterin) die Geschäfte fortzuführen.

(2) Die frei gewordene Stelle des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) ist durch Neuwahl gemäß § 40 O.ö. Kommunalwahlordnung nachzubesetzen, wenn das Mandat des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) bis zum Ablauf des vierten Jahres nach dem Tag der allgemeinen Wahl des Gemeinderates erledigt ist.

(3) Sofern § 2 Abs. 3 O.ö. Kommunalwahlordnung anzuwenden ist, erfolgt die Nachbesetzung der frei gewordenen Stelle des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) im Wege einer Wahl durch den Gemeinderat, wobei § 23 sinngemäß anzuwenden ist. In diesem Fall hat der (die) zur Vertretung berufene Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterin) den Gemeinderat binnen zwei Wochen zu einer längstens binnen zwei weiteren Wochen abzuhaltenden Gemeinderatssitzung einzuladen und die Wahlhandlung zu leiten. Die Frist für die Einladung zur Gemeinderatssitzung beginnt im Fall des § 2 Abs. 3 Z. 2 O.ö. Kommunalwahlordnung mit dem Zeitpunkt, an dem das Mandat erledigt ist, und im übrigen mit dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, daß die Wahl des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) durch den Gemeinderat zu erfolgen hat.

(4) Der (die) neu gewählte Bürgermeister (Bürgermeisterin), der (die) bei seiner Neuwahl stimmberechtigtes Mitglied des Stadtsenates ist oder der Wahlpartei angehört, der (die) ausgeschiedene Bürgermeister (Bürgermeisterin) gemäß § 28 Abs. 3 angerechnet wurde, ist in die Gesamtzahl der Mitglieder des Stadtsenates einzurechnen. In allen übrigen Fällen ist der (die) neu gewählte Bürgermeister (Bürgermeisterin) beratendes Mitglied des Stadtsenats und in die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtsenats gemäß § 28 Abs. 1 nicht einzurechnen; bei einem (einer) neu gewählten Bürgermeister (Bürgermeisterin), dessen (deren) Wahlpartei gemäß § 28 Abs. 3 ein Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat zukommt, gilt das aber nur bis zu dem Zeitpunkt,

zu dem ein Mandat seiner Wahlpartei im Stadtsenat frei wird. Ab diesem Zeitpunkt ist er (sie) in die Gesamtzahl der Mitglieder des Stadtsenates einzurechnen und stimmberechtigt."

6. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein(e) direkt gewählte(r) Bürgermeister (Bürgermeisterin), der (die) einer Wahlpartei angehört, die nach Abs. 3 keinen Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat, ist beratendes Mitglied des Stadtsenates; die Zahl der Stadträte (Stadträtinnen) erhöht sich in diesem Fall um eins."

7. § 28 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Der Gemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung (§ 10) die Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterinnen) und die Stadträte (Stadträtinnen); wählbar sind die Mitglieder des Gemeinderates, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen."

8. Im § 28 Abs. 3 wird nach dem achten Satz folgender Satz eingefügt:

"Ein(e) direkt gewählte(r) Bürgermeister (Bürgermeisterin) ist nur dann auf die Liste seiner (ihrer) Wahlpartei anzurechnen, wenn diese Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat."

9. Im § 31 Abs. 2 Z. 4 wird der Verweis "(Abs. 4)" durch den Verweis "(Abs. 4 und 5)" ersetzt.

10. § 31 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Der Mißtrauensantrag gegen den (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) kann von den Mitgliedern des Gemeinderates gestellt werden; der Mißtrauensantrag gegen die übrigen Mitglieder des Stadtsenates kann von jenen Mitgliedern des Gemeinderates gestellt werden, die bei der Wahl des betreffenden Mitgliedes des Stadtsenates stimmberechtigt waren."

11. Dem § 31 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Abberufung eines (einer) direkt gewählten Bürgermeisters (Bürgermeisterin) bedarf zusätzlich zum Beschluß des Mißtrauensantrages (Abs. 4) der Bestätigung durch eine Volksabstimmung. Gegenstand der Volksabstimmung ist die Frage: "Stimmen Sie dem Ausspruch des Mißtrauens gegen den Bürgermeister zu?" Wird die den Gegenstand bildende Frage von der unbedingten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht, gilt der Ausspruch des Mißtrauens gegen den Bürgermeister als bestätigt. Die Volksabstimmung ist binnen zwei Monaten nach Beschluß des Mißtrauensantrages durchzuführen. Für die Durchführung der Volksabstimmung gelten § 67 Abs. 4, 6 bis 9, 12 und 15 erster Satz mit der Maßgabe, daß der (die) zur Vertretung berufene Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterin) den Tag und das Ergebnis der Volksabstimmung kundzumachen und die Herstellung der Amtlichen Stimmzettel anzuordnen hat."

12. Dem § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Stadtsenates ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Stadtsenates Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenates fallen, Anträge zu stellen."

13. Im § 32 Abs. 3, 4 und 6 zweiter Satz wird jeweils vor dem Wort "Mitglieder" bzw. "Mitglied" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt; im § 32 Abs. 6 erster Satz wird vor dem Wort "Mitglieder" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.

14. § 67 Abs. 6 bis 9 lauten:

"(6) Der Tag der Volksabstimmung ist zugleich mit der zu beantwortenden Frage vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) kundzumachen. Stimmberechtigt ist, wer vor dem 1. Jänner des Jahres der Durchführung der Volksabstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Stichtag das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat gemäß § 17 O.ö. Kommunalwahlordnung besitzt; Stichtag ist der Tag, an dem vom Gemeinderat der Beschluß gefaßt wird, der einer Volksabstimmung unterzogen werden soll. Die Stimmberechtigten sind unter Heranziehung der Wählerevidenz im Sinn des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 117/1996, und der Europa-Wählerevidenz im Sinn des Europa-Wählerevidenzgesetzes, BGBl.Nr. 118/1996, in Stimmlisten zu erfassen; die EDV-mäßige Herstellung der Stimmlisten ist zulässig. Die Stimmlisten sind am 21. Tag nach dem Kundmachungstag in einem allgemein zugänglichen Amtsraum während eines Zeitraumes von fünf Tagen innerhalb der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Im übrigen sind die Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung über die Erfassung der Wahlberechtigten sinngemäß anzuwenden.

(7) Für die Volksabstimmung sind Amtliche Stimmzettel von einheitlicher Farbe und Größe zu verwenden. Sie dürfen nur über Anordnung des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) hergestellt werden. Der Amtliche Stimmzettel hat den Gegenstand der Volksabstimmung und darunter auf der linken Seite das Wort 'Ja' und rechts daneben einen Kreis sowie auf der rechten Seite das Wort 'Nein' und rechts daneben einen Kreis zu enthalten. Im übrigen sind § 23 Abs. 5, § 24, § 25 Abs. 1, § 26 und § 27 des O.ö. Bürgerrechtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Volksabstimmung ist von der Stadtwahlbehörde und den Sprengelwahlbehörden durchzuführen, die nach der O.ö. Kommunalwahlordnung für die Wahl des Gemeinderates eingerichtet sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung über Wahlkarten, Wahlort und Wahlzeit, Wahlhandlung und besondere Erleich-

terungen für die Ausübung des Wahlrechts für das Abstimmungsverfahren sinngemäß. Für das Ermittlungsverfahren gelten § 40, § 41 und § 42 Abs. 1 O.ö. Bürgerrechtsgesetz sinngemäß.

(9) Innerhalb von fünf Tagen nach Kundmachung des Ergebnisses der Volksabstimmung kann wegen Unrichtigkeit der Ermittlung des Ergebnisses schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist gültig, wenn er von mindestens einem Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist und eine Begründung enthält. Die Stadtwahlbehörde hat auf Grund eines gültigen Einspruchs innerhalb von fünf Tagen nach seinem Einlangen das Ergebnis der Volksabstimmung zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung die Unrichtigkeit der durchgeführten Ermittlung, hat die Stadtwahlbehörde das Ergebnis der Ermittlung richtigzustellen und das richtiggestellte Ergebnis gemäß Abs. 15 erster Satz kundzumachen."

15. Im § 69 Abs. 7 wird der Verweis "O.ö. Volksbegehrensgesetz, LGBl.Nr. 2/1975," durch den Verweis "O.ö. Bürgerrechtsgesetz" und der Verweis "O.ö. Statutargemeinden-Wahlordnung 1991" durch den Verweis "O.ö. Kommunalwahlordnung" ersetzt.
16. Im § 69 Abs. 8 wird der Verweis "§ 21 des O.ö. Volksbegehrensgesetzes" durch den Verweis "§ 55 Abs. 1 des O.ö. Bürgerrechtsgesetzes" ersetzt.
17. Im § 75 Abs. 1 und im § 80 Abs. 2 entfällt jeweils die Zahl "1991".
18. Im § 82 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge "vom neuen Gemeinderat gewählten" durch das Wort "neugewählten" ersetzt.

Artikel IV

Das Statut für die Stadt Steyr, LGBl.Nr. 9/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 wird jeweils der Begriff "O.ö. Statutargemeinden-Wahlordnung 1991" durch den Begriff "O.ö. Kommunalwahlordnung" ersetzt.

2. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist binnen acht Wochen nach Verlautbarung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl, falls jedoch gegen die ziffernmäßige Ermittlung Einspruch erhoben wurde, binnen sechs Wochen nach der endgültigen Entscheidung hierüber abzuhalten."

3. § 11 lautet:

"§ 11

Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung und endet mit der Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder.

(2) Der Gemeinderat kann jederzeit seine Auflösung beschließen.

(3) Neuwahlen innerhalb der Wahlperiode haben keine Auswirkungen auf die allgemeine Wahlperiode gemäß § 1 Abs. 1 O.ö. Kommunalwahlordnung.

(4) Die Wahl des Gemeinderates darf nur auf Grund eines Landesgesetzes gemeinsam mit der Wahl des Nationalrates abgehalten werden."

4. § 23 Abs. 1 lautet:

"(1) Sofern der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) nicht nach den Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung von der Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählt wurde (direkt gewählte/r Bürgermeister/in), ist er (sie) in der konstituierenden Sitzung (§ 10) nach Angelobung der Mitglieder des Gemeinderates aus dessen Mitte auf Grund von Wahlvorschlägen zu wählen. Wählbar ist, wer einer im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei angehört, die einen Wahlvorschlag gemäß Abs. 2 einreichen kann, und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt."

5. § 27 lautet:

"§ 27

**Nachbesetzung des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin);
Fortführung der Geschäfte**

(1) Wird die Stelle des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) während der Amtsdauer frei, ist er (sie) für die restliche Funktionsperiode gemäß Abs. 2 oder 3 nachzubesetzen. Bis zur Angelobung eines neuen Bürgermeisters hat der (die) zur Vertretung berufene Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterin) die Geschäfte fortzuführen.

(2) Die frei gewordene Stelle des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) ist durch Neuwahl gemäß § 40 O.ö. Kommunalwahlordnung nachzubesetzen, wenn das Mandat des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) bis zum Ablauf des vierten Jahres nach dem Tag der allgemeinen Wahl des Gemeinderates erledigt ist.

(3) Sofern § 2 Abs. 3 O.ö. Kommunalwahlordnung anzuwenden ist, erfolgt die Nachbesetzung der frei gewordenen Stelle des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) im Wege einer Wahl durch den Gemeinderat, wobei § 23 sinngemäß anzuwenden ist. In diesem Fall hat der (die) zur Vertretung berufene Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterin) den Gemeinderat binnen zwei Wochen zu einer längstens binnen zwei weiterer Wochen abzuhaltenden Gemeinderatssitzung einzuladen und die Wahlhandlung zu leiten. Die Frist für die Einladung zur Gemeinderatssitzung beginnt im Fall des § 2 Abs. 3 Z. 2

O.ö. Kommunalwahlordnung mit dem Zeitpunkt, an dem das Mandat erledigt ist, und im übrigen mit dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, daß die Wahl des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) durch den Gemeinderat zu erfolgen hat.

(4) Der (die) neu gewählte Bürgermeister (Bürgermeisterin), der (die) bei seiner Neuwahl stimmberechtigtes Mitglied des Stadtsenates ist oder der Wahlpartei angehört, der der (die) ausgeschiedene Bürgermeister (Bürgermeisterin) gemäß § 28 Abs. 3 angerechnet wurde, ist in die Gesamtzahl der Mitglieder des Stadtsenates einzurechnen. In allen übrigen Fällen ist der (die) neu gewählte Bürgermeister (Bürgermeisterin) beratendes Mitglied des Stadtsenats und in die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtsenats gemäß § 28 Abs. 1 nicht einzurechnen; bei einem (einer) neu gewählten Bürgermeister (Bürgermeisterin), dessen (deren) Wahlpartei gemäß § 28 Abs. 3 ein Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat zukommt, gilt das aber nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Mandat seiner Wahlpartei im Stadtsenat frei wird. Ab diesem Zeitpunkt ist er (sie) in die Gesamtzahl der Mitglieder des Stadtsenates einzurechnen und stimmberechtigt."

6. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein(e) direkt gewählte(r) Bürgermeister (Bürgermeisterin), der (die) einer Wahlpartei angehört, die nach Abs. 3 keinen Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat, ist beratendes Mitglied des Stadtsenates."

7. § 28 Abs. 2 erster Satz erster Halbsatz wird durch folgenden Halbsatz ersetzt:

"(2) Der Gemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung (§ 10) die Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterinnen) und die Stadträte (Stadträtinnen), wobei nur die Mitglieder des Gemeinderates wählbar sind, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;"

8. Nach § 28 Abs. 2 zweiter Satz wird folgender Satz eingefügt:

"Ein(e) direkt gewählte(r) Bürgermeister (Bürgermeisterin), der (die) einer Wahlpartei angehört, die nach Abs. 3 keinen Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat, ist in die Gesamtzahl nicht einzurechnen."

9. Dem § 28 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Ein(e) direkt gewählte(r) Bürgermeister (Bürgermeisterin) ist nur dann auf die Liste seiner (ihrer) Wahlpartei anzurechnen, wenn diese Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat."

10. Im § 31 Abs. 2 Z. 4 wird der Verweis "(Abs. 4)" durch den Verweis "(Abs. 4 und 5)" ersetzt.

11. § 31 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Der Mißtrauensantrag gegen den (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) kann von den Mitgliedern des Gemeinderates gestellt werden; der Mißtrauensantrag gegen die übrigen Mitglieder des Stadtsenates kann von jenen Mitgliedern des Gemeinderates gestellt werden, die bei der Wahl des betreffenden Mitgliedes des Stadtsenates stimmberechtigt waren."

12. Dem § 31 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Abberufung eines (einer) direkt gewählten Bürgermeisters (Bürgermeisterin) bedarf zusätzlich zum Beschluß des Mißtrauensantrages (Abs. 4) der Bestätigung durch eine Volksabstimmung. Gegenstand der Volksabstimmung ist die Frage: "Stimmen Sie dem Ausspruch des Mißtrauens gegen den Bürgermeister zu?" Wird die den Gegenstand bildende Frage von der unbedingten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht, gilt der Ausspruch des Mißtrauens gegen den Bürgermeister als bestätigt. Die Volksabstimmung ist binnen zwei Monaten nach Beschluß des Mißtrauensantrages durch-

zuführen. Für die Durchführung der Volksabstimmung gelten § 67 Abs. 4, 6 bis 9, 12 und 15 erster Satz mit der Maßgabe, daß der (die) zur Vertretung berufene Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterin) den Tag und das Ergebnis der Volksabstimmung kundzumachen und die Herstellung der Amtlichen Stimmzettel anzuordnen hat."

13. Dem § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Stadtsenates ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Stadtsenates Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenates fallen, Anträge zu stellen."

14. Im § 32 Abs. 3, 4 und 6 zweiter Satz wird jeweils vor dem Wort "Mitglieder" bzw. "Mitglied" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt; im § 32 Abs. 6 erster Satz wird vor dem Wort "Mitglieder" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.

15. § 67 Abs. 6 bis 9 lauten:

"(6) Der Tag der Volksabstimmung ist zugleich mit der zu beantwortenden Frage vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) kundzumachen. Stimmberechtigt ist, wer vor dem 1. Jänner des Jahres der Durchführung der Volksabstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Stichtag das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat gemäß § 17 O.ö. Kommunalwahlordnung besitzt; Stichtag ist der Tag, an dem vom Gemeinderat der Beschluß gefaßt wird, der einer Volksabstimmung unterzogen werden soll. Die Stimmberechtigten sind unter Heranziehung der Wählerevidenz im Sinn des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 117/1996, und der Europa-Wählerevidenz im Sinn des Europa-Wählerevidenzgesetzes, BGBl.Nr. 118/1996, in Stimmlisten zu erfassen; die EDV-mäßige Herstellung der Stimmlisten ist zulässig. Die Stimmlisten sind am 21. Tag nach dem Kundmachungstag in einem allgemein zugänglichen Amtsraum während eines Zeitraumes von fünf Tagen innerhalb der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Im übrigen sind die

Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung über die Erfassung der Wahlberechtigten sinngemäß anzuwenden.

(7) Für die Volksabstimmung sind Amtliche Stimmzettel von einheitlicher Farbe und Größe zu verwenden. Sie dürfen nur über Anordnung des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) hergestellt werden. Der Amtliche Stimmzettel hat den Gegenstand der Volksabstimmung und darunter auf der linken Seite das Wort 'Ja' und rechts daneben einen Kreis sowie auf der rechten Seite das Wort 'Nein' und rechts daneben einen Kreis zu enthalten. Im übrigen sind § 23 Abs. 5, § 24, § 25 Abs. 1, § 26 und § 27 des O.ö. Bürgerrechtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Volksabstimmung ist von der Stadtwahlbehörde und den Sprengelwahlbehörden durchzuführen, die nach der O.ö. Kommunalwahlordnung für die Wahl des Gemeinderates eingerichtet sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung über Wahlkarten, Wahlort und Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung und besondere Erleichterungen für die Ausübung des Wahlrechts für das Abstimmungsverfahren sinngemäß. Für das Ermittlungsverfahren gelten § 40, § 41 und § 42 Abs. 1 O.ö. Bürgerrechtsgesetz sinngemäß.

(9) Innerhalb von fünf Tagen nach Kundmachung des Ergebnisses der Volksabstimmung kann wegen Unrichtigkeit der Ermittlung des Ergebnisses schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist gültig, wenn er von mindestens einem Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist und eine Begründung enthält. Die Stadtwahlbehörde hat auf Grund eines gültigen Einspruchs innerhalb von fünf Tagen nach seinem Einlangen das Ergebnis der Volksabstimmung zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung die Unrichtigkeit der durchgeführten Ermittlung, hat die Stadtwahlbehörde das Ergebnis der Ermittlung richtigzustellen und das richtiggestellte Ergebnis gemäß Abs. 15 erster Satz kundzumachen."

16. Im § 69 Abs. 7 wird der Verweis "O.ö. Volksbegehrensgesetz, LGBl.Nr. 2/1975," durch den Verweis "O.ö. Bürgerrechtsgesetz" und der Verweis "O.ö. Statutargemeinden-Wahlordnung 1991" durch den Verweis "O.ö. Kommunalwahlordnung" ersetzt.
17. Im § 69 Abs. 8 wird der Verweis "§ 21 des O.ö. Volksbegehrensgesetzes" durch den Verweis "§ 55 Abs. 1 des O.ö. Bürgerrechtsgesetzes" ersetzt.
18. Im § 75 Abs. 1 und im § 80 Abs. 2 entfällt jeweils die Zahl "1991".
19. Im § 82 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge "vom neuen Gemeinderat gewählt" durch das Wort "neugewählt" ersetzt.

Artikel V

Schluß- und Übergangsbestimmung

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die einen ordentlichen Wohnsitz gemäß § 13 der O.ö. Gemeindevahlordnung 1991, LGBl.Nr. 94 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 91/1993, aber keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde besitzen, in der sie diese Funktion ausüben, verlieren bis zum Ende der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes laufenden Funktionsperiode des Gemeinderates ihre Wählbarkeit aus diesem Grund nicht.

(3) § 67 der Statute der Landeshauptstadt Linz und der Städte Wels und Steyr ist erstmals in der Fassung des Art. II Z. 12, Art. III Z. 12 und Art. IV Z. 12 bei Volksabstimmungen anzuwenden, die nach der Wahl des jeweiligen Gemeinderates im Jahr 1997 durchgeführt werden.